

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum 03. März 2017
Überarbeitet am 30. November 2019 Nummer der Fassung 6.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**
Stoff / Gemisch CONTEC BRAKE PREP D
Nummer 0.356.912/6; 0.356.913/4
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung Das Produkt ist zum Verkauf an den Verbraucher und den professionellen/industriellen Gebrauch bestimmt.
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- Händler**
Name oder Handelsname Hermann Hartje KG
Adresse Deichstraße 120-122, Hoya/Waser, 27318
Deutschland
USt-IdNr. DE116162847
Telefon 0049/4251/811-20
E-mail rene.preuss@hartje.de
Web-Adresse www.hartje.de
- Hersteller**
Name oder Handelsname Nacházel, s.r.o. 
Adresse Průmyslová 11/1472, Praha 10 - Hostivař, 10219
Tschechien
Identifikationsnummer (ID) 25734458
USt-IdNr. CZ25734458
Telefon 222 351 140
E-mail maziva@nachazel.cz
Web-Adresse www.nachazel.cz
- E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist**
Name Ing. Zdeněk Nacházel
E-mail ing.zdenek@nachazel.cz
- 1.4. Notrufnummer**
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.
112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Acute Tox. 4, H302
Eye Irrit. 2, H319
Repr. 2, H361d

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum 03. März 2017
Überarbeitet am 30. November 2019 Nummer der Fassung 6.0

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Achtung

Gefährliche Stoffe

2,2'-Oxydiethanol
2-(2-Methoxyethoxy)ethanol

Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501 Inhalt/Behälter mit der Übergabe an die für Abfallverwertung oder Rückgabe an Lieferanten zuständige Person zuführen.

Weitere Informationen

EUH 208 Enthält 4,4'-Isopropylidendiphenol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Anforderungen an kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise

Verpackung muss mit einem tastbaren Gefahrenhinweis versehen sein.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummer	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 603-140-00-6 CAS: 111-46-6 EG: 203-872-2 Registrierungsnummer: 01-2119457857-21	2,2'-Oxydiethanol	<30	Acute Tox. 4, H302	1

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum	03. März 2017	Nummer der Fassung	6.0	
Überarbeitet am	30. November 2019			
Identifikationsnummer	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 603-183-00-0 CAS: 143-22-6 EG: 205-592-6 Registrierungsnummer: 01-2119475107-38	Butoxytriglykol	10-<30	Eye Dam. 1, H318 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Dam. 1, H318: C ≥ 30 % Eye Irrit. 2, H319: 20 % ≤ C < 30 %	
Index: 603-107-00-6 CAS: 111-77-3 EG: 203-906-6	2-(2-Methoxyethoxy)ethanol	<5	Repr. 2, H361d	1, 3
Index: 603-096-00-8 CAS: 112-34-5 EG: 203-961-6 Registrierungsnummer: 01-2119475104-44-0006	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	<3	Eye Irrit. 2, H319	1, 3
Index: 604-030-00-0 CAS: 80-05-7 EG: 201-245-8	4,4'-Isopropylidendiphenol	<0,2	Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 Repr. 2, H361f	1, 2, 3

Anmerkungen

- 1 Stoff, für den Expositionsgrenzwerte der Gesellschaft für die Arbeitsumgebung bestehen.
- 2 Besonders besorgniserregender Stoff - SVHC.
- 3 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert. Bemerkung: Haftet das Produkt an der Haut und kann nicht mit Wasser und Waschmitteln oder Speiseöl von ihr entfernt werden, wenden Sie zum Entfernen keine Gewalt an und überlassen Sie dies der fachärztlichen Behandlung.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt. Bemerkung: Anmerkung: haftet das Präparat an der Haut der Augenlider und kann es nicht mit Wasser entfernt werden, so verwenden Sie zum Entfernen keine Gewalt und überlassen Sie dies einer fachärztlichen Behandlung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum	03. März 2017	Nummer der Fassung	6.0
Überarbeitet am	30. November 2019		

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN – auch das Herbeiführen von Erbrechen selbst kann Komplikationen hervorrufen (Einatmen des Stoffs in Atemwege und Lungen, zum Beispiel bei Waschmitteln und anderen schäumenden Stoffen, oder bei mechanischer Beschädigung der Rachenschleimhaut). Geben Sie wenn möglich Aktivkohle in geringer Menge (1-2 zerstoßene Tabletten). Bei Personen ohne Symptome ist das Toxikologische Informationszentrum zu kontaktieren, um über die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung zu entscheiden, teilen Sie die Angaben über die Stoffe oder die Zusammensetzung des Präparats von der Originalverpackung oder vom Sicherheitsdatenblatt des Stoffes oder des Gemisches mit. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht erwartet. Mögliche Reizung der Atemwege, Husten, Kopfschmerz.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht erwartet.

Beim Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch, es kann zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Bei längerem Kontakt, Handschuhe tragen. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Das gesammelte Material muss gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13 entsorgt werden. Bei einem Entweichen von größeren Mengen des Produkts informieren Sie die Feuerwehr und das Umweltamt einer Gemeinde mit erweiterter Kompetenz. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum 03. März 2017
 Überarbeitet am 30. November 2019 Nummer der Fassung 6.0

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Unter Verschluss aufbewahren.

Lagerklasse 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten in nicht brennbaren Verpackungen
 Inhalt 100ml / 1L
 Verpackungsorte Applikator / Flasche
 Verpackungswerkstoff HDPE (2), Die hohe Dichte (linear) Polyethylen (Kunststoffe)



HDPE
 min 0 °C, max 40 °C

Lagertemperatur

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
2,2'-Oxydiethanol (CAS: 111-46-6)	AGW	8 Stunden	44 mg/m ³	Atembare Aerosole und Dämpfe	Gestis
	AGW	Kurzfristig	176 mg/m ³	Bezugszeitraum 15 Minuten, Atembare Aerosole und Dämpfe	
	AGW	8 Stunden	10 ppm	Atembare Aerosole und Dämpfe	
	AGW	Kurzfristig	40 ppm	Bezugszeitraum 15 Minuten, Atembare Aerosole und Dämpfe	
	MAK	Kurzfristig	176 mg/m ³	Durchschnittswert 15 Minuten	
	MAK	8 Stunden	10 ppm		
	MAK	Kurzfristig	40 ppm	Durchschnittswert 15 Minuten	
2-(2-Methoxyethoxy)ethanol (CAS: 111-77-3)	AGW	8 Stunden	50 mg/m ³	Danger of skin absorption, Atembare Aerosole und Dämpfe	DEU
	AGW	8 Stunden	10 ppm	Danger of skin absorption, Atembare Aerosole und Dämpfe	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum	03. März 2017	Nummer der Fassung	6.0
Überarbeitet am	30. November 2019		

Deutschland

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)	AGW	8 Stunden	67 mg/m ³	Atembare Aerosole und Dämpfe	Gestis
	AGW	Kurzfristig	100 mg/m ³	Bezugszeitraum 15 Minuten, Atembare Aerosole und Dämpfe	
	AGW	8 Stunden	10 ppm	Atembare Aerosole und Dämpfe	
	AGW	Kurzfristig	15 ppm	Bezugszeitraum 15 Minuten, Atembare Aerosole und Dämpfe	
	MAK	8 Stunden	67 mg/m ³	Atembare Fraktion und Dämpfe, MAK-Wert gilt für die Summe der Konzentrationen von Diethylenglykol-Monobuthylether und seine Acetate in der Luft.	
	MAK	Kurzfristig	100,5 mg/m ³	Bezugszeitraum 15 Minuten, Atembare Fraktion und Dämpfe, MAK-Wert gilt für die Summe der Konzentrationen von Diethylenglykol-Monobuthylether und seine Acetate in der Luft.	
	MAK	8 Stunden	10 ppm	Atembare Fraktion und Dämpfe, MAK-Wert gilt für die Summe der Konzentrationen von Diethylenglykol-Monobuthylether und seine Acetate in der Luft.	
4,4'-Isopropylidendiphenol (CAS: 80-05-7)	AGW	8 Stunden	5 mg/m ³	Inhalatives Aerosol	Gestis
	AGW	Kurzfristig	5 mg/m ³	Inhalatives Aerosol	
	MAK	8 Stunden	5 mg/m ³	Inhalatives Aerosol	
	MAK	Kurzfristig	5 mg/m ³	Inhalatives Aerosol	

Europäische Union

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
Butoxytriglykol (CAS: 143-22-6)	TWA		50 mg/m ³		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum 03. März 2017
Überarbeitet am 30. November 2019 Nummer der Fassung 6.0

Europäische Union

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
Butoxytriglykol (CAS: 143-22-6)	TWA		9 ppm		
2-(2-Methoxyethoxy)ethanol (CAS: 111-77-3)	OEL	8 Stunden	50,1 mg/m ³	Haut	Směrnice Komise 2006/15/ES
	OEL	8 Stunden	10 ppm	Haut	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)	OEL	8 Stunden	67,5 mg/m ³		EU limits
	OEL	8 Stunden	10 ppm		
	OEL	Kurzfristig	101,2 mg/m ³		
	OEL	Kurzfristig	15 ppm		
4,4'-Isopropylidendiphenol (CAS: 80-05-7)	OEL	8 Stunden	2 mg/m ³	Einatembare Fraktion.	Směrnice Komise (EU) 2017/164

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum	03. März 2017	Nummer der Fassung	6.0
Überarbeitet am	30. November 2019		

DNEL

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	20 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	20 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	50,6 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Verbraucher	Oral	1,25 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	34 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	101,2 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	

2,2'-Oxydiethanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	106 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	60 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	53 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	12 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	

Butoxytriglykol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	50 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	195 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	2,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	117 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	25 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	

PNEC

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	1 mg/l	
Meerwasser	0,1 mg/l	
Süßwassersedimenten	4 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,4 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlage	200 mg/l	

2,2'-Oxydiethanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	10 mg/l	
Meerwasser	1 mg/l	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum 03. März 2017
Überarbeitet am 30. November 2019 Nummer der Fassung 6.0

2,2'-Oxydiethanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwassersedimenten	20,9 mg/kg	
Meer Sedimenten	2,09 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	1,53 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlage	199,5 mg/l	

Butoxytriglykol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	1,5 mg/l	
Meerwasser	0,15 mg/l	
Süßwassersedimenten	5,77 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,13 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,45 mg/kg	
Nahrungskette	111 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlage	200 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille. Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Bei der Arbeit geeignete Schutzcreme auf die Haut eintragen, aber diese sollten nicht angewendet werden, wenn die Exposition schon stattgefunden hat. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Antistatische Schutzkleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder synthetischen Fasern, beständig gegen erhöhte Temperaturen.

Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssigkeit
Zustand	flüssig bei 20°C
Farbe	transparent gelb
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	7-10,5 (10% Lösung bei 20 °C)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	>230 °C
Flammpunkt	>100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	die Angabe ist nicht verfügbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	
Entzündbarkeitsgrenzen	die Angabe ist nicht verfügbar
Explosionsgrenzen	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum 03. März 2017
Überarbeitet am 30. November 2019 Nummer der Fassung 6.0

Dampfdichte die Angabe ist nicht verfügbar
Relative Dichte die Angabe ist nicht verfügbar
Löslichkeit(en)
Wasserlöslichkeit die Angabe ist nicht verfügbar
Fettlöslichkeit die Angabe ist nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser die Angabe ist nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur die Angabe ist nicht verfügbar
Viskosität die Angabe ist nicht verfügbar
Kinematische Viskosität 5-10 mm²/s bei 40°C
Explosive Eigenschaften die Angabe ist nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften die Angabe ist nicht verfügbar
die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Dichte 1,01-1,07 g/cm³ bei 20 °C
Entflammtemperatur >300 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Gemisch ist nicht brennbar.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten. Dies verhindert die Bildung einer gefährlichen exothermen Reaktion.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand bilden sich gefährliche Produkte, z. B. Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Rauch und Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	3384 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD ₅₀	2700 mg/kg		Kaninchen	

2,2'-Oxydiethanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	12565 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD ₅₀	11890 mg/kg		Ratte	
Inhalation (Staub/Nebel)	LC ₅₀	0,13 mg/l	4 Std.	Ratte (Rattus norvegicus)	
Oral	LD ₅₀	19600 mg/kg KG			

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum 03. März 2017
Überarbeitet am 30. November 2019 Nummer der Fassung 6.0

Butoxytriglykol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	5170 mg/kg KG			
Dermal	LD ₅₀	3540 mg/kg		Kaninchen	
Dermal	LD ₅₀	3540 mg/kg KG			
Inhalation (Staub/Nebel)	LC ₅₀	>2,4 mg/l	4 Std.		
Oral	LD ₅₀	5170 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Angaben stehen nicht zur Verfügung.

2,2'-Oxydiethanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC ₅₀	75200 mg/l		Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC ₅₀	>10000 mg/l	72 Std.	Andere Wasserorganismen	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum 03. März 2017
Überarbeitet am 30. November 2019 Nummer der Fassung 6.0

Butoxytriglykol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC ₅₀	>2200 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC ₅₀	>500 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	
EC ₅₀	>5000 mg/l	16 Std.	Andere Wasserorganismen	
EC ₅₀	2210 mg/l	72 Std.	Andere Wasserorganismen	
ErC ₅₀	2490 mg/l	72 Std.	Algen und andere Wasserpflanzen	
Log Pow	0,51			
Log Koc	10			

Sonstige Angaben

Angaben stehen nicht zur Verfügung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Butoxytriglykol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301D	85 %	28 Tag		

Das Gemisch ist nicht biologisch abbaubar. Der Stoff ist nicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht bedeutend.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist im Wasser und im Boden löslich und mobil. Bei Regen mögliche Kontamination von Flussbetten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

16 01 13 Bremsflüssigkeiten *

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum 03. März 2017
Überarbeitet am 30. November 2019 Nummer der Fassung 6.0

Abfallbezeichnung für die Verpackung

- 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- (*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

unerwähnt

14.3. Transportgefahrenklassen

unerwähnt

14.4. Verpackungsgruppe

unerwähnt

14.5. Umweltgefahren

unerwähnt

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

unerwähnt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung.

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

2-(2-Methoxyethoxy)ethanol

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
54	Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Farben, Abbeizmitteln, Reinigungsmitteln, selbstglänzenden Emulsionen oder Fußbodenversiegelungsmitteln in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Gew.-% in Verkehr gebracht werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum 03. März 2017
Überarbeitet am 30. November 2019 Nummer der Fassung 6.0

4,4'-Isopropylidendiphenol

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
30	<p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p> <p>1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">— als Stoffe,— als Bestandteile anderer Stoffe oder— in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:— die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder— die jeweiligen in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte. <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p> <p>2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG;c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:<ul style="list-style-type: none">— Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind,— Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,— Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum.
66	<p>Darf in Thermopapier in einer Konzentration von $\geq 0,02$ Gew.-% nach dem 2. Januar 2020 nicht in Verkehr gebracht werden.</p>

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde noch nicht getan.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501	Inhalt/Behälter mit der Übergabe an die für Abfallverwertung oder Rückgabe an Lieferanten zuständige Person zuführen.
P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH 208	Enthält 4,4'-Isopropylidendiphenol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
---------	--

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum	03. März 2017	Nummer der Fassung	6.0
Überarbeitet am	30. November 2019		

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
IC ₅₀	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Acute Tox.	Akute Toxizität
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Repr.	Reproduktionstoxizität
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

CONTEC BRAKE PREP D

Erstellungsdatum	03. März 2017	Nummer der Fassung	6.0
Überarbeitet am	30. November 2019		

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.